

# RS Vwgh 1992/4/8 91/13/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/27 89/14/0255 6

### Stammrechtssatz

Die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer Erklärung in der Berufung, welche Änderungen beantragt werden, schließt aber neben der Erklärung, mit dem angefochtenen Bescheid nicht einverstanden zu sein, im Falle der teilweisen Anfechtung eines Bescheides die Erklärung mit ein, wie weit diese Anfechtung reicht (Hinweis E 23.10.1969, 1132/68).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130123.X01

### Im RIS seit

08.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)